

GUS-Runde am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Sitzung am 21. Januar 2010

Seit dem Frühjahr 2007 hat sich am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht ein regelmäßiger Gesprächskreis zu den Entwicklungen im postsowjetischen Rechtsraum, die GUS-Runde, etabliert. Im Vordergrund steht das Ziel, einen informellen und zwanglosen Gedankenaustausch zu fördern. Die Teilnehmer, zu denen sowohl deutsche als auch osteuropäische Juristen gehören, berichten aus erster Hand von ihren Erfahrungen aus verschiedenen GUS-Staaten und tauschen ihre durch sehr unterschiedliche Erfahrungshorizonte geprägten Meinungen und Einschätzungen aus. Die Sitzungen werden teils in deutscher und teils in russischer Sprache durchgeführt. Organisiert wird die Veranstaltungsreihe von der Russland-Referentin des Instituts, Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer.

Die Sitzung am 21. Januar 2010 wurde der geplanten Modernisierung des russischen Zivilrechts gewidmet. Mit dem Beschluss des Präsidenten der Russischen Föderation „Über die Weiterentwicklung des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation“ vom 18. Juli 2008 Nr. 1108 wurden der Rat für die Kodifizierung und Weiterentwicklung der Zivilgesetzgebung und das Forschungszentrum für Privatrecht beim Präsidenten der RF beauftragt, eine Konzeption für die Modernisierung des Zivilrechts der RF vorzubereiten. Zu diesem Zweck wurden sieben Arbeitsgruppen gebildet, die Vorschläge zu den einzelnen Abschnitten des russischen ZGB ausarbeiteten. Auf der Grundlage dieser Entwürfe und der während des Jahres 2009 durchgeföhrten öffentlichen Diskussion wurde ein gemeinsamer Text der Konzeption für die Weiterentwicklung der Zivilgesetzgebung vorgestellt.

Für einen Vortrag über die wichtigsten Punkte der Reform der Allgemeinen Bestimmungen des russischen Zivilgesetzbuchs konnte Dr. Andrej Egorov, stellvertretender Leiter der zuständigen Arbeitsgruppe und stellvertretender Leiter des Gerichtsapparats beim Obersten Arbitragegericht der RF gewonnen werden. Der Referent leitete seinen Vortrag mit dem Hinweis ein, dass die Normen des Allgemeinen Teils des russischen ZGB, das 1995 in Kraft trat, schon veraltet seien und eine Reform längst überfällig machten. Bei der Arbeit habe man versucht, Vorschläge zu erarbeiten, um die Vorschriften des ZGB an die gegenwärtigen Bedürfnisse anzupassen und dabei die ausländischen Erfahrungen, vor allem die europäischen, zu berücksichtigen. Als ein wichtiger Kernpunkt der Veränderungen sei zuerst die geplante Verankerung des Grundsatzes von Treu und Glauben (*princip добросовестности*) in Art. 1 ZGB RF zu nennen. Damit erhalte der Grundsatz den Rang eines der grundlegenden Prinzipien des russischen Zivilrechts. PD Dr. Hans-Joachim Schramm bemerkte, dieser Grundsatz sei in der Vermutung des redlichen Verhaltens in Art. 10 Abs. 3 ZGB RF bereits verankert. Nach Ansicht des Referenten fehle es jedoch an einer allgemeinen Norm nach dem Vorbild von § 242 BGB, auf die sich die Gerichte bei Notwendigkeit einer Korrektur beziehen könnten. Daraufhin wies Dr. Magdalena Pajor-Bytomski auf die Regelung des Art. 6 Pkt. 2 ZGB RF hin, wonach die Rechte und Pflichten der Parteien bei einer Gesetzeslücke unter Zugrundelegung der Anforderungen von Redlichkeit und Gerechtigkeit zu bestimmen seien. Es müsse aber berücksichtigt werden, dass das Gesetz in der geltenden Fassung gemäß Art. 6 Pkt. 2 ZGB RF dem Grundsatz von Treu und Glauben eine lediglich subsidiäre Rolle

beimesse. Die geplante Änderung führe zu einer nicht zu unterschätzenden Aufwertung des Grundsatzes von Treu und Glauben, so *Kurzynsky-Singer*.

Den nächsten Gegenstand des Vortrags bildete das in Art. 10 Pkt. 1 ZGB RF geregelte Verbot des Rechtsmissbrauchs. Nach dieser Vorschrift seien Handlungen der Bürger und juristischen Personen unzulässig, die ausschließlich mit der Absicht vorgenommen würden, einer anderen Person Schaden zuzufügen; dasselbe gelte für einen Rechtsmissbrauch in sonstiger Form. Als problematisch habe es sich in der Praxis erwiesen, die Ausschließlichkeit der Schädigungsabsicht zu beweisen. Außerdem sei die Definition des anderweitigen Missbrauchs umstritten. Die zweite Alternative dieser Vorschrift solle nach dem Vorbild des schweizerischen Rechts dahingehend geändert werden, dass „auch jede andere offensichtlich gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößende Handlung als rechtsmissbräuchlich zu behandeln ist“. Prof. Dr. *Norbert Reich* wies diesbezüglich darauf hin, dass bei solchen Vorschriften grundsätzlich zwei Probleme zu beachten seien: das Erfordernis eines subjektiven Elements und die Behandlung von Unterlassungen. Die russische Formulierung schließe auch Unterlassungen ein, so *Egorov*, es fehlten aber entsprechende Fälle aus der Praxis. Die Frage von *Alexander Shmagin*, ob infolge der Anwendung des Begriffs „offensichtlich“ das Vorliegen des subjektiven Elements bei Erfüllung der objektiven Voraussetzungen der Norm vermutet werde, verneinte der Referent. Es sei nicht üblich, Beweislastfragen im ZGB zu regeln.

Art. 10 Pkt. 2 ZGB RF in der geltenden Fassung bestimmt als Rechtsfolge eines Verstoßes gegen das Rechtsmissbrauchsverbot, dass das Gericht dem Rechtsinhaber den Rechtsschutz verwehren kann. Diese Regelung solle insofern ergänzt werden, als das Gericht auch andere Maßnahmen ergreifen könne, um unredlichem Verhalten vorzubeugen. Auf diese Weise solle dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nicht nur der Kläger, sondern auch der Beklagte, der gerade keinen Rechtsschutz begehre, sich rechtsmissbräuchlich verhalten könnte.

Giorgi Vashakidze fragte, ob das russische Recht auch das Institut der vorvertraglichen Haftung (*c.i.c.*) regele. Der Referent verwies auf das von *Säcker* und *Schulze* erstellte Gutachten zur Konzeption der Modernisierung des Zivilrechts der RF, das zum Ergebnis kommt, dass das russische Recht einen solchen Normenkomplex nicht benötige, da das russische Deliktsrecht – anders als das deutsche – einen umfassenden Haftungstatbestand in Form einer Generalklausel enthalte (Art. 1064 ZGB RF).¹ Jedoch sei eine Regelung zur Klarstellung wünschenswert; bisher sei allerdings kein derartiger Fall vor russischen Gerichten verhandelt worden.

Danach wurde die Reform des Registerrechts angesprochen. Als Ziel der Reform sei die Ergänzung der allgemeinen für alle eintragungsfähigen Handlungen geltenden Grundsätze anvisiert worden. U.a. sollen der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Eintragung, der Publizität des Registers und des öffentlichen Glaubens aufgenommen werden.

¹ Es ist jedoch anzumerken, dass die besondere Entwicklung des Instituts der *c.i.c.* im deutschen Recht in erster Linie auf den engen Tatbestand des § 831 BGB zurückzuführen ist. Im Gegensatz dazu enthält das russische Deliktsrecht einen relativ weit gefassten Zurechnungstatbestand in Art. 1068 ZGB. Danach haben „juristische Personen und Bürger den Schaden zu ersetzen, den ihre Beschäftigten bei der Ausübung ihrer Arbeits-, Dienst- oder Amtspflichten anderen zufügen“. Als Beschäftigte gelten nach dieser Vorschrift sowohl Angestellte als auch Dienstleistende, die im Auftrag und unter der Sicherheitsaufsicht der betreffenden Person handeln oder hätten handeln müssen. Eine Exkulpationsmöglichkeit ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Um das Verfahren zu vereinfachen, soll die zusätzliche Eintragung des Rechtsgeschäfts bei Geschäften mit Grundstücken und Immobilien abgeschafft werden, so dass nur die Eintragung von Rechtsänderungen bestehen bleibt. *Reich* mahnte dabei zur Vorsicht hinsichtlich der konstitutiven Wirkung der Eintragung. Zum einen sei eine Bürokratisierung des Zivilrechts zu befürchten. Zum anderen müsse die Vorwirkung der einzutragenden Rechte sehr gut bedacht werden. *Egorov* merkte dazu an, dass es der Zweck dieser Vorschriften sei, eine klare rechtliche Grundlage für das Registerrecht zu schaffen. Es habe keine Diskussion stattgefunden, welche Rechte im Einzelnen einer solchen Eintragung bedürften. Diese Entscheidung bliebe dem Gesetzgeber überlassen.

Eine im Abschnitt „Rechtsobjekte“ geplante Änderung beziehe sich auf das Unternehmen. Zurzeit wird das Unternehmen im russischen Recht als eine unbewegliche Sache behandelt (Art. 132 ZGB RF), was dogmatisch nicht korrekt sei, da auch Rechte und Verpflichtungen zu dessen Bestandteilen gehören. Nach der geplanten Gesetzesänderung werde das Unternehmen als eine Gesamtheit unterschiedlicher Objekte behandelt. Dennoch solle die Verfügung über ein Unternehmen als Ganzes möglich bleiben. Ferner sollten Gewerberäume innerhalb eines Gebäudes den Status eines selbständigen Rechtsobjekts bekommen, was ihre Erfassung in den Grundbüchern, vergleichbar den Wohnungen, ermöglichen würde. Auf die Nachfrage von *Schramm*, wem denn die Mauern eines Gebäudes gehörten, führte der Referent aus, dass wohl eine mit den Wohnungen vergleichbare Rechtslage geschaffen werden solle, womit sich die für das Sachenrecht zuständige Arbeitsgruppe beschäftigen müsse. Hinsichtlich der gegenwärtigen Probleme verweise er auf den Beschluss des Plenums des Obersten Arbitragegerichts „Über einige Fragen der Gerichtspraxis im Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Rechte der Mit-eigentümer bezüglich der gemeinsamen Räume eines Gebäudes“ vom 23. Juli 2009 Nr. 64.²

Im Anschluss wurden die Regelungen über bedingte Rechtsgeschäfte angesprochen. Das russische Recht stehe einer Potestativbedingung, d.h. einer Bedingung, deren Eintritt ausschließlich vom Willen einer Vertragspartei abhängt, skeptisch gegenüber. Art. 157 ZGB RF solle durch eine Regelung ergänzt werden, wonach als Bedingung kein Ereignis auftreten könne, das ausschließlich oder überwiegend vom Willen einer Partei abhängt, soweit im Gesetz nichts anderes vorgesehen sei.

Prof. Dr. *Günter Reiner* fragte, ob die Optionsrechte betroffen seien, denn, soweit man diese Regelung wörtlich nehme, wären diese nicht mehr handelsfähig. *Egorov* erklärte, dass die Natur eines Optionsrechts in Russland umstritten sei. Es werde wohl überwiegend als ein Gestaltungsrecht verstanden. Jedenfalls handele es sich bei den Optionsrechten um einen Sonderfall; in Art. 157 ZGB RF solle zunächst aber eine allgemeine Regelung aufgestellt werden.

Umstritten blieb die Rückwirkung einer Bedingung. Jedoch habe man sich in der Arbeitsgruppe darauf geeinigt, dass der Eintritt einer Bedingung nach dem Vorbild des niederländischen Rechts (Buch 3 Art. 38 Abs. 2 *Burgerlijk Wetboek*) keine dingliche Wirkung haben solle.

Die Gruppe habe zudem über die Zustimmungs-Normen beraten. Zwar sehe das russische Recht in mehreren Fällen vor, dass eine Zustimmung erforderlich sei; es fehle je-

² http://www.arbitr.ru/as/pract/post_plenum/24329.html (Stand: 15.2.2010).

doch an minimalen allgemeinen Regelungen; zu regeln sei so z.B., ob diese vor oder nach dem Abschluss eines Geschäfts abzugeben sei; in welcher Form dies zu geschehen habe; welche Rechtsfolgen einträten, wenn eine Zustimmung fehle, oder ob eine Einwilligung vor dem Abschluss des Rechtsgeschäfts widerrufen werden könne.

Aufgenommen werden sollten ferner allgemeine Regelungen über die Beschlussfassung von Versammlungen (wie z.B. über die Beschlüsse der Organe juristischer Personen, der Gläubiger- oder der Eigentümerversammlung). Während solche Beschlüsse nach deutschem Recht als Rechtsgeschäfte behandelt werden, lehne die russische Lehre und Praxis dies ab, da für deren Wirksamkeit – anders als bei Rechtsgeschäften – nicht die Willenserklärungen aller, die verpflichtet werden, erforderlich seien. Beschlüsse seien demnach Rechtsakte eigener Art, auf die die für Rechtsgeschäfte geltenden Grundsätze anwendbar seien. Die Einführung dieser Normen sei von enormer Bedeutung, um vor allem die Grundsätze der gerichtlichen Anfechtbarkeit zu regulieren.

In Bezug auf wichtige Rechtsgeschäfte sei eine weit weniger restriktive Handhabung erwünscht, als sie zurzeit im russischen Recht vorgesehen sei. Insbesondere solle die Zahl der Nichtigkeitsgründe reduziert werden. So sollten in Zukunft z.B. im Fall eines Verstoßes gegen Verfügungsbefugnisse die Geschäfte lediglich anfechtbar und nicht wie bisher nichtig sein. Ein Problem stelle die Vorschrift des Art. 168 ZGB RF dar. In der geltenden Fassung ordne sie die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts an, das „den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht“, was in der russischen Rechtspraxis sehr weit aufgefasst werde. Eine Formulierung nach dem Vorbild des deutschen Rechts „Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot“ dürfte in Russland allerdings auf Auslegungsschwierigkeiten stoßen, da diese Rechtsfigur dort gänzlich unbekannt sei. Gefragt wurde weiterhin, ob eine Lösung mit den Rechtsinstituten der Teilnichtigkeit (Art. 180 ZGB RF) und des Schutzzwecks der Norm erwogen werden sei. So wäre z.B. ein Rechtsgeschäft mit einer Bank, die die erforderliche Lizenz der Zentralbank nicht besitzt, nach deutschem Recht nicht zwingend nichtig, da die Lizenz eher einen öffentlich-rechtlichen Zweck habe. Nach russischem Recht sei dieser Fall, so *Egorov*, nach der *ultra-vires*-Lehre zu lösen, so dass die Bank bei einem derartigen Rechtsgeschäft als eine nichtrechtsfähige Person auftrete, womit das Geschäft nichtig sei.

Gemäß Art. 169 ZGB RF ist alles, was die Parteien aufgrund eines gegen die guten Sitten verstößenden Rechtsgeschäfts erhalten haben, zugunsten der RF einzuziehen. Diese Rechtsfolge soll insofern geändert werden, als die beiderseitige Restitution zur Grundregel gemacht und nur in den vom Gesetzgeber explizit genannten Fällen eine Einziehung zugunsten des Staates zugelassen wird. Bedenken gegen diese Regelung, die selbst in dieser abgeschwächten Form einem Zivilgericht öffentlich-rechtliche Aufgaben zuweist, teilte der Referent nicht. Die Regelung eröffne gerade die Möglichkeit der Einziehung selbst dann, wenn das Ordnungswidrigkeitenrecht sie beispielsweise wegen Fristablaufs nicht mehr zulasse.

Auch die Vorschriften über die Unwirksamkeit eines Geschäfts wegen Irrtums (Art. 178 ZGB RF) sollen geändert werden. Als Vorbild dienten hier Art. 23-25 des schweizerischen Obligationenrechts.³ Dabei solle ein offener Katalog der einzelnen Irrtümer über wesentliche Bestandteile eines Rechtsgeschäfts im Gesetz festgelegt werden. Ein Motiv-

³ Bundesgesetz betr. die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (V. Teil: Obligationenrecht) vom 30.3.1911 (Stand: 1.1.2010).

irrtum wäre jedoch unbeachtlich. Schließlich sei auch eine Ergänzung des Art. 179 ZGB RF geplant. Diese Vorschrift regelt die Unwirksamkeit eines Geschäfts wegen Täuschung, Gewaltanwendung oder Ausnutzung einer Zwangslage. In Zukunft solle auch die von einem Dritten ausgelöste Täuschung vom Gesetz erfasst werden. Darüber hinaus solle das Vorliegen eines Knebelvertrags bei objektiv unangemessenem Preis, Zinssatz oder der sonstigen Gegenleistung vermutet werden. Schließlich solle die Rechtsfolge auf die Ausnutzung der Unerfahrenheit und des Leichtsinns des Vertragspartners ausgedehnt werden.

Es bleibt abzuwarten, welche dieser Vorschläge tatsächlich realisiert werden. Sicher ist aber, dass die Reform des russischen Zivilrechts genug Stoff für weitere Diskussionen bieten wird, u.a. bei den nächsten Sitzungen der GUS-Runde.

Alexander Shmagin